

APO-S I - Abschlüsse der Realschule

1) Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) -

wenn die Versetzungsanforderungen gemäß § 25 erfüllt sind (§ 40 Abs. 1)

2) Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (QV)

(§ 32 Abs. 1 AO-S I)

• zu 2) Qualifikationsvermerk nach Klasse 10

(§ 32 AO-S I i. V. mit § 42 APO-S I)

D (E/M)	M (D/E)	E (M/D)	übrige Fächer	
3 _(2/1)	3 _(2/1)	3 _(2/1)	alle 3 _(2/1)	
			Noten (übrige 3 _(2/1))	Ausgleich (auch in D/M/E)
			4 ₍₅₎	2 ₍₁₎
4	3	2 ₍₁₎	4 4 ₍₅₎	2 ₍₁₎ 2 ₍₁₎
			4 4 4 ₍₅₎	2 ₍₁₎ 2 ₍₁₎ 2 ₍₁₎

- Nachprüfung (**nicht D, E oder M**) möglich in nur einem Fach, in dem die Verbesserung um eine Note zum Erwerb des Qualifikationsvermerks (QV) führt.
- Keine Nachprüfung zur Erreichung eines Ausgleichs (also keine NP von 3 auf 2).
- Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

APO-S I - Vergabe gleichwertiger Abschlüsse

1) Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(§ 39 Abs. 3)

2) Hauptschulabschluss

(§ 38 Abs. 4)

• zu 1) Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(§ 39 Abs. 3)

D - M - (GE/EK/PK) - (BI/PH/CH) je Gesamtnote	1 x 5	übrige Fächer ohne 2. Fremdsprache
maximal	1 x 5	5 ₍₆₎
maximal		5 5 ₍₆₎

• zu 2) Hauptschulabschluss

(§ 38 Abs. 4)

a) an der Realschule in die Klasse 10 versetzt		oder		b) bei Nichtversetzung		übrige Fächer ohne 2. Fremdsprache
D - M						
maximal	1 x 5					5 ₍₆₎
maximal						5 5 ₍₆₎

Quelle: Realschullehrerverband NRW

Bei Rückfragen steht Ihnen die Schulleitung gerne zur Verfügung.